

zur 5. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 136: Mecklenbeck - Heroldstraße,
Meckmannweg, Schwarzer Kamp, Weseler Straße -

Der seit dem 15.06.1971 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 136 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im vorgenannten Bereich aufgestellt.

Dem Bebauungsplan liegt als Rechtsgrundlage u. a. die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 zu-
grunde. Aufgrund dieser BauNVO ist im Geltungsbereich des Be-
bauungsplanes die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen
Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben planungs-
rechtlich zulässig.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 soll die BauNVO
in der Fassung vom 15.09.1977 für den Bereich des Bebauungsplanes
Geltung erhalten. Hierdurch soll die Ansiedlung der o. a. Betriebe
verhindert werden, sofern diese Betriebe sich nach Art, Lage und
Umfang auf die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils und der
Gesamtstadt nicht nur unwesentlich auswirken.

Städtebauliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist u. a., die dem
Geschäftszentrum mit mittelzentraler Bedeutung am Dingbängerweg
im Bereich der St. Anna-Kirche zukommende Funktion als Grundver-
sorgungszentrum sicherzustellen. Die angestrebte Zentrenstruktur
würde durch die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbe-
trieben oder Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben im Bereich des Be-
bauungsplanes Nr. 136 in Frage gestellt.

Durch die textliche Festsetzung, daß in den Gewerbegebieten Be-
triebe der Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste unzulässig
sind, sollen die vorhandenen benachbarten Wohngebiete vor Immissionen
geschützt werden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist in brauner Farbe im Be-
bauungsplan eingetragen.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 entstehen der
Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten.

Es kann festgestellt werden, daß sich die Änderung des Bebauungs-
planes nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der
im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken
wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage
zu der durch den Rat der Stadt Münster am 28.09.1983 als Satzung
beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136: Mecklen-
beck - Heroldstraße, Meckmannweg, Schwarzer Kamp, Weseler Straße -.

Münster, den 25.10.83


Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister